



**KIELER YACHT-CLUB**  
**KIELER YACHTSCHULE**

**Satzung**  
**der**  
**KIELER YACHTSCHULE**  
**in der Jugendabteilung des**  
**Kieler Yacht-Clubs**

## §1 Name

1. Die Kieler Yachtschule wurde 1910 als Jugendabteilung des damaligen Kaiserlichen Yacht-Clubs unter dem Namen „Kieler Yacht Schule“ (KYS) gegründet, der 1926 zu „Kaiserliche Yachtschule“ geändert wurde.

Seit der Vereinigung des Kaiserlichen Yachtclubs mit der Kieler Segel-Vereinigung und deren Jugendabteilung im „Yachtclub von Deutschland“ 1937, aus dem 1946 der Kieler Yacht-Club hervorging, führt sie den Namen „Kieler Yachtschule“ (KYS)

2. Die Kieler Yachtschule ist ein Teil der Jugendabteilung des Kieler Yacht-Clubs (KYC).
3. Die Yachtschulboote segeln unter dem Stander des Kieler Yacht-Clubs und führen neben dem Bootsnamen die Abkürzung „KYC/KYS“.

## §2 Zweck der Yachtschule

Die Kieler Yachtschule hat die Aufgabe, am Segelsport interessierte Jugendliche in Theorie und Praxis des Segelns auszubilden und mit der im Seesegeln erforderlichen Seemannschaft vertraut zu machen, sie zu Umsicht, Selbstständigkeit, Selbstzucht und kameradschaftlichem Handeln zu erziehen, ihre Gesundheit und Körperkraft zu entwickeln und sie zu tüchtigen, verantwortungsbewußten Yachtseglern und frohen Menschen zu machen.

## §3 Zusammensetzung der Yachtschule

1. An der Spitze der Kieler Yachtschule steht der vom Vorstand des KYC bestellte Leiter der KYS. Er leitet und überwacht die gesamte Ausbildung sowie die Pflege und Instandhaltung der vom KYC zur Verfügung gestellten Boote und sonstigen Einrichtungen. Der unmittelbare Ansprechpartner des Leiters ist der Jugendwart im Vorstand des KYC.
2. Die Kieler Yachtschule setzt sich aus Jungen und Mädchen im Alter von 12 bis 18 Jahren zusammen. Die Mitgliedschaft kann bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.
3. Der Leiter der KYS wird bei der Durchführung der ihm vom Vorstand des KYC übertragenen Aufgaben vom Yachtschulvorstand unterstützt.
4. Der Kieler Yachtschule gehören an:
  - aktive Mitglieder
  - inaktive Mitglieder

## §4 Yachtschulvorstand

1. Dem Yachtschulvorstand gehören an:
  - a) der Obmann
  - b) der Stellvertretende Obmann, gleichzeitig Schrift-, Kassen- und Raumwart
  - c) der Karten- und Sicherheitswart
  - d) der erste Bootswart der „Zukunft“
  - e) der Hauptbootswart der übrigen Kielboote
  - f) der Hauptbootswart der Jollen
  - g) die übrigen Bootswarte
  - h) der Pressewart
2. Die unter a) bis f) genannten bilden den Kleinen Vorstand
3. Der Yachtschulvorstand wird von den Mitgliedern der KYS auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so wird von den Mitgliedern ein Ersatz gewählt. Die Wahl ist mindestens zwei Wochen lang am Schwarzen Brett anzukündigen.
5. Vorstandssitzungen werden vom Leiter oder vom Obmann einberufen. Ist der Leiter anwesend, so leitet dieser die Sitzung, sonst tut dies der Obmann.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn von den sechs Mitgliedern des Kleinen Vorstandes mindestens vier anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Leiters der KYS.
7. Der Vorstand des KYC genehmigt den Betrieb der KYS nach den Richtlinien des Leiters, der Geschäftsordnung der KYS und der Segelordnung der KYS.
8. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftwart ein Protokoll zu führen.
9. Obmann und Stellvertretender Obmann sollten möglichst im Besitz des BK-Scheins bzw. SSS , mindestens jedoch im Besitz des BR-Scheines bzw. SKS sein.
10. Der Karten- und Sicherheitswart sollte im Besitz des BR-Scheines bzw. SKS sein, muß aber mindestens die theoretische Prüfung bestanden haben.

## §5 Bootswartgruppe

1. Für jedes Boot wird von den Mitgliedern ein Bootswart gewählt; für die „Zukunft“ gibt es zwei Bootswarte.
2. Die Bootswarte sollten im Besitz der zur Führung der ihnen anvertrauten Boote notwendigen Führerscheine sein.
3. Die Bootswarte sind für den einwandfreien Zustand und die Instandhaltung der Boote ebenso verantwortlich wie für die Einweisung der Anfänger.

## §6 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder in der KYS können Jugendliche im Alter von 12 Jahren bis 18 zum vollendeten 17. Lebensjahr werden.

Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 20. Lebensjahres.

2. Gesuche um Aufnahme in die KYS müssen beim Leiter der KYS gestellt werden. Neben einem von zwei KYC-Mitgliedern durch Unterschrift befürworteten Antrag (KYC-Vordruck) zur Aufnahme als Jugendmitglied sind eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des Vormundes zum Beitritt zur KYS sowie das Zeugnis als „Freischwimmer“ beizubringen.
3. Wer an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet, die eventuell die Sicherheit auf See gefährden oder beeinträchtigen kann, oder Medikamente o. ä. einnimmt, die eventuell die Sicherheit auf See gefährden oder beeinträchtigen können, hat davon rechtzeitig schon vor Aufnahme in die Kieler Yachtschule mit einem entsprechenden Vermerk auf dem Aufnahmeantrag den Leiter in Kenntnis zu setzen. Dieser wird diese Informationen vertraulich behandeln.
4. Für die Dauer der Probezeit wird der Name des Anwärters mit den erforderlichen Angaben und dem Namen des Mitgliedes, das ihn vorgeschlagen hat, am Schwarzen Brett ausgehängt.

Die Probezeit kann die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten.

5. Nach der Probezeit findet die Aufnahme des Antragsstellers durch die Mitglieder der KYS statt. Die Wahl erfolgt in Abwesenheit des Antragsstellers.
6. Ein abgelehnter Antragsteller kann sich nach erneuter Probezeit nochmals dem Aufnahmeverfahren stellen.
7. Nach erfolgter Wahl entscheidet der Vorstand des KYC endgültig über die Aufnahme als Jugendmitglied in den KYC.

8. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder auf Antrag ordentliche Mitglieder im KYC.
9. Der Leiter kann aktive Mitglieder der KYS, die aus begründetem Anlaß nicht mehr an regelmäßigen Übungen und Arbeiten teilnehmen können, vorübergehend zu inaktiven Mitgliedern erklären.
10. Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung des KYC vom 14. Lebensjahr an das Recht der Meinungsäußerung, jedoch kein Stimmrecht.

## **§7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Das Ausscheiden eines Mitgliedes der KYS aus dem KYC ist dem Vorstand des KYC über den Leiter schriftlich anzuzeigen. Dies hat bei Minderjährigen durch die Eltern bzw. den Vormund zu erfolgen.
2. Ausschluß aus dem KYC und damit auch aus der KYS kann durch Vorstandsbeschluß des KYC bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung (§12 der Satzung des KYC) bzw. auf Antrag des Leiters der KYS erfolgen.
3. Bei groben Verstößen gegen die Segelordnung der KYS, die Disziplin oder Kameradschaft, sowie aufgrund mangelnder Beteiligung an Pflichtveranstaltungen kann der Yachtschulvorstand mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluß eines Mitgliedes aus der KYS oder die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes der KYS aus seinem Amt beim Leiter beantragen.
4. Der Leiter hat einen von ihm für nötig erachteten Ausschluß eines Mitgliedes aus der KYS, gegebenenfalls auch aus dem KYC, unter Angabe von Gründen beim Vorstand des KYC zu beantragen.

In jedem Fall ist dem Mitglied, bevor der Leiter einen Ausschluß beantragt, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§8**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach §12 der Satzung des KYC.
2. Die Pflicht zur Beitragszahlung entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft im KYC.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nur einmalig beim Eintritt in den KYC erhoben.

## **§9 Mitgliederliste**

Bis zum 10. Januar jeden Jahres ist dem Vorstand des KYC eine vollständige Liste sämtlicher aktiven und inaktiven Mitglieder der KYS mit Stand vom 31. Dezember vorzulegen. Aus der Liste muß ersichtlich sein, welche Mitglieder im vergangenen Jahr ein- bzw. ausgetreten sind.

## **§10 Mitgliederversammlungen**

1. Auf der einmal jährlich stattfindenden vom Leiter einberufenen Jahreshauptversammlung der KYS wird der Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird sechs Wochen im Voraus angekündigt. Dabei ist sicherzustellen, daß alle Mitglieder der Yachtschule benachrichtigt werden.
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Leiter oder Obmann einberufen; sie sind rechtzeitig durch Aushang anzukündigen.
4. Abstimmungen erfolgen auf Antrag mit Stimmzettel. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters bzw. des die Versammlung leitenden Obmanns.
5. Das vom Stellvertretenden Obmann zu führende Protokoll ist von diesem, dem Obmann und dem Leiter zu unterzeichnen.

## **§11 Veranstaltungen**

Mit dem Eintritt in die KYS verpflichtet sich das Mitglied zur regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen und Übungen.

## **§12 Vermögen**

1. Die Kieler Yachtschule hat kein eigenes Vermögen. Die für ihren Betrieb erforderlichen Mittel, insbesondere das Bootsmaterial, werden ihr vom KYC unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Art und Weise der Verwendung bestimmt der Leiter der KYS im Einvernehmen mit dem Jugendwart des KYC.

2. Der Leiter hat dem Vorstand des KYC jährlich über den Jugendwart Rechnung über die Verwendung der Mittel abzulegen und einen begründeten mit dem Jugendwart abgestimmten Vorschlag für die im nächsten Geschäftsjahr benötigten Mittel vorzulegen.

### **§13 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung der KYS bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des KYC.

### **§14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Beschluß des Vorstandes des KYC in Kraft.